

Kostenübernahme für einen Platz im Internat

Die Voraussetzung für die Internatsaufnahme ist das Vorliegen einer schriftlichen Kostenzusage.

Wie erhalten Sie die Kostenzusage für den Internatsplatz?

Sie müssen einen **Antrag auf Eingliederungshilfe** (= Antrag auf Sozialhilfe) beim zuständigen Kostenträger stellen. Den Antrag können Sie z. B. auf unserer Homepage herunterladen (www.diakoniewerk-essen.de -> Bereich Hörschädigung -> zentrale Aufnahmestelle, unten rechts: externe Links -> dort: Anträge / Formulare des Landschaftsverbandes Rheinland). Sie können auch Ihren zuständigen Kostenträger bitten, Ihnen ein Antragsformular auszuhändigen.

Wer ist der zuständige Kostenträger?

Kostenträger für den Internatsplatz ist der **Träger der Eingliederungshilfe**. Dieser wird von dem Bundesland, in dem Sie wohnen, festgelegt. Bitte entnehmen Sie die Angabe Ihres Kostenträgers unserem Anschreiben.

Finanzierung

Der Kostenträger prüft den Anspruch auf eine Internatsunterbringung. Nach dem Bundesteilhabegesetz SGB IX ist der Internatsplatz eine Hilfe zur Teilhabe an Bildung (**§112 Abs.1 Nr. 2 SGB IX**). Das Internat gilt als eine „**besondere Ausbildungsstätte über Tag und Nacht**“, daher kann Ihr Kostenträger sowohl die Unterkunft, als auch die damit verbundenen fachlichen Leistungen finanzieren (§134, Abs.1-4 SGB IX). Gerne können Sie dieses Informationsblatt bei Antragstellung dem Kostenträger vorlegen.

Diese Unterlagen sind zusätzlich zum Antrag auf Sozialhilfe notwendig

- letztes Schulzeugnis
- Schwerbehindertenausweis oder Bescheid des Versorgungsamtes
- Audiogramm oder ärztliche Bescheinigung über die Hörschädigung
- Falls vorhanden: Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs „Hören“ (§19Abs. 5-AO-SF)

Achtung: Sie müssen zur gleichen Zeit einen BAföG- Antrag stellen!

Bevor Sie ins Internat einziehen können, müssen Sie auch einen BAföG-Antrag stellen (Antrag auf Ausbildungsförderung). Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem **Infoblatt 3**.